

(in der Fassung vom 15. September 2003 und den Änderungen vom 16. und vom 27. Juli 2007, vom 6. August 2010, vom 25. Mai 2011, vom 8. Februar, vom 5. und vom 12. September 2012, vom 6. August 2013, vom 30. September 2015, der Berichtigung vom 26. Juli 2018, sowie den Änderungen vom 28. November 2019, vom 28. Juli 2022 sowie vom 28. Februar und vom 14. Juli 2023)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich**
- § 2 Graduierung**
- § 2a Masterstudiengänge mit Double-Degree Option**
- § 3 Struktur, Regelstudienzeit und Studienumfang der M.A.- Studiengänge**
- § 4 Ergänzungsbereich, berufspraktische Tätigkeiten**
- § 5 Organisation der Prüfungen und Prüfungsausschuss**
- § 6 Prüfer/innen und Beisitzer/innen**
- § 7 Lehr- und Prüfungssprachen**
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen**
- § 9 Wiederholung von Prüfungen, Nichtbestehen der Gesamtprüfung, Freiversuch**
- § 10 Vergabe von ECTS-Credits**
- § 11 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen**
- § 11a Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen**
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen**

II. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

- § 13 Studienleistungen**
- § 13a Regelmäßige Teilnahme als besondere Form der Studienleistung**
- § 14 Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen**
- § 15 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen**
- § 16 Studienbegleitende mündliche und praktische Prüfungsleistungen**
- § 17 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen und Online-Prüfungen in Textform**
- § 18 Bildung der Modulnoten**

III. Master-Prüfung

- § 19 Zweck der Master-Prüfung**
- § 20 Inhalt, Art und Umfang der Master-Prüfung**
- § 21 Anmeldung und Zulassung zur Master-Arbeit, Abschlussklausur und mündlichen Abschlussprüfung der Master-Prüfung**
- § 22 Master-Arbeit**
- § 23 Abschlussklausur**
- § 24 Mündliche Abschlussprüfung**
- § 25 Bewertung der Master-Prüfung, Bildung der Noten**
- § 26 Zeugnis und Urkunde**
- § 27 aufgehoben**
- § 28 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung,**

IV. Schlussbestimmungen

- § 29 Ungültigkeit**
- § 30 Rechtsmittel**
- § 31 Einsicht in die Prüfungsakten**
- § 32 In-Kraft-Treten**

Anlage A: Kernfächer im Master-Studiengang

Anlage B: Fachspezifische Bestimmungen für die Kernfächer

Anlage C: Studium im Ergänzungsbereich

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung gilt für alle Master-Studiengänge innerhalb der geisteswissenschaftlichen Sektion der Universität Konstanz.

§ 2 Graduierung

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad " Master of Arts" (M.A.) verliehen.

§ 2a Masterstudiengänge mit Double-Degree Option

Aufgrund von Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen kann gleichzeitig neben dem Mastergrad nach § 2 auch ein entsprechender ausländischer Grad verliehen (Double Degree) und von den Regelungen dieser Prüfungsordnung abgewichen werden. Näheres regeln die Fachspezifischen Bestimmungen.

§ 3 Struktur, Regelstudienzeit und Studienumfang der MA-Studiengänge

(1) Das geisteswissenschaftliche Master-Studium erstreckt sich auf:

1. ein wissenschaftliches Kernfach
und ggf.
2. einen Ergänzungsbereich

Die Master-Studiengänge sind modular aufgebaut. Ein Lehrmodul bezeichnet eine Studieneinheit bestehend aus mehreren Lehrveranstaltungen, die entweder methodisch aufeinander aufbauen oder inhaltlich zusammen gehören.

(2) Der Studienumfang entspricht in der Regel insgesamt 120 ECTS-Credits.

(3) Das für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderliche Lehrangebot beträgt in der Regel insgesamt 40 Semesterwochenstunden (SWS), davon - je nach Fach - zwischen 18 und 30 SWS im wissenschaftlichen Kernfach und zwischen 8 und 22 SWS im dazugehörigen Ergänzungsbereich (einschließlich einer etwaigen berufspraktischen Tätigkeit).

(4) Die Regelstudienzeit bis zum Erwerb des akademischen Grades beträgt vier Semester. Im vierten Semester wird die Master-Abschlussprüfung abgelegt. In den Studiengängen, in denen die jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen den Nachweis von Sprachkenntnissen verlangen, der nicht bereits zu Beginn des Studiums erbracht wurde, werden Studienzeiten, die für den Erwerb dieser Kenntnisse verwendet werden, im Umfang von bis zu zwei Semestern nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet.

(5) Der Stundenumfang und die Studieninhalte sind in den Fachspezifischen Bestimmungen für die Kernfächer in Anlage B sowie in Anlage C (Studium im Ergänzungsbereich), die Bestandteil dieser Prüfungsordnung sind, festgelegt. In den Fachspezifischen Bestimmungen sind die Studieninhalte so auszuweisen und zu begrenzen, dass das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen

werden kann. Dabei ist zu gewährleisten, dass der/die Kandidat/in im Rahmen der Prüfungsordnung und des Studienplanes nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann.

- (6) Zu Beginn des Studiums soll sich der/die Studierende einer Studienfachberatung unterziehen. Die Fachspezifischen Bestimmungen können festlegen, dass die Studienfachberatung obligatorisch und/oder eine weitere Studienberatung zu einem späteren Zeitpunkt zu absolvieren ist.
- (7) In den Fachspezifischen Bestimmungen für die Kernfächer (Anlage B) kann vorgesehen werden, dass der/die Studierende während des Studiums ein Auslandssemester zu absolvieren hat.

§ 4 Ergänzungsbereich, Berufspraktische Tätigkeiten

- (1) Im Ergänzungsbereich sind obligatorisch oder fakultativ Lehrveranstaltungen in anderen Fächern als dem Kernfach zu absolvieren. Das Studium im Ergänzungsbereich und der jeweilige Studiumumfang ist in Anlage C in Verbindung mit den Fachspezifischen Bestimmungen für das jeweilige Kernfach (Anlage B) geregelt.
- (2) Die fachspezifischen Bestimmungen für das Kernfach können festlegen, dass innerhalb des Studiums in der Regel während der vorlesungsfreien Zeit eine dem Studienziel dienende praktische Tätigkeit bei einer privaten oder öffentlichen Einrichtung abzuleisten ist, die geeignet ist, eine Anschauung von berufspraktischer Tätigkeit in dem jeweiligen Kernfach zu vermitteln. Einzelheiten werden in den jeweiligen Fachspezifischen Bestimmungen geregelt.

§ 5 Organisation der Prüfungen und Prüfungsausschuss

- (1) Die Organisation der studienbegleitenden Prüfungsleistungen obliegt den Fachbereichen, die der Abschlussprüfung (Master-Arbeit, Mündliche Master-Prüfung und ggf. Abschlussklausur) dem Zentralen Prüfungsamt.
- (2) Jeder Master-Studiengang wird von einem Prüfungsausschuss betreut, der für die in dieser Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig ist.
- (3) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses sind:
 1. drei Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen
 2. zwei akademische Mitarbeiter bzw. Mitarbeiterinnen
 3. eine Studierende/ein Studierender mit beratender Stimme
 4. der/die Sekretär/in des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme

In den fachspezifischen Bestimmungen kann jeweils unter Beachtung von § 10 Abs. 3 LHG eine zahlenmäßig andere Zusammensetzung festgelegt werden.

- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder sowie der/die Sekretär/in des Prüfungsausschusses werden von der zuständigen Studiengangkommission für die Dauer von zwei Jahren, der/die Studierende für ein Jahr bestellt. Eine erneute Bestellung ist möglich.

- (5) Ein Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen.
- (6) Eine Entscheidung im Rahmen dieser Prüfungsordnung, die gleichzeitig mehrere Prüfungsausschüsse betrifft, wird jeweils im Einvernehmen getroffen.
- (7) Die Prüfungsausschüsse achten darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden.
- (8) Ein Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er kann ihm zugewiesene Aufgaben dem/der Vorsitzenden übertragen.
- (9) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (10) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter/innen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (11) Die Prüfungsverwaltung kann aufgrund DV-gestützter Systeme erfolgen. Studierende sind verpflichtet, regelmäßig und bei aktuellem Anlass sich über die ihr Prüfungsrechtsverhältnis betreffenden Daten und Mitteilungen zu informieren. Eventuelle Versäumnisse gehen zu Lasten des/der Studierenden.

§ 6 Prüfer/innen und Beisitzer/innen

- (1) Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer/innen und Beisitzer/innen.
- (2) Zur Abnahme von Hochschulprüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit einzelnen Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen und Privatdozenten oder -dozentinnen sowie diejenigen akademischen Mitarbeiter/innen befugt, denen denen das Rektorat auf Vorschlag des Sektionsvorstandes gem. § 52 Abs. 1 Satz 6 LHG die Prüfungsbefugnis übertragen hat. Akademische Mitarbeiter/innen, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern/Prüferinnen bestellt werden, wenn Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen.
- (3) Soweit in den fachspezifischen Bestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden, kann in begründeten Ausnahmefällen in Absprache mit dem internen Erstprüfer oder der internen Erstprüferin eine externe Prüfungsperson aus einer Einrichtung mit Forschungsbezug als Zweitprüfer oder Zweitprüferin bestellt werden, wenn sie eine geeignete wissenschaftliche Qualifikation sowie Erfahrung als Betreuungsperson vorweisen kann.
- (4) Zum Beisitzer/zur Beisitzerin darf nur bestellt werden, wer in demselben Fach mindestens eine Master-Prüfung oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt hat.

- (5) Der Kandidat/die Kandidatin kann die Prüfer/innen im Fall einer mündlichen Abschlussprüfung bzw. einer Abschlussarbeit oder einer Abschlussklausur vorschlagen. Ein Rechtsanspruch auf die Bestellung eines bestimmten Prüfers/einer bestimmten Prüferin besteht nicht.
- (6) Die studienbegleitenden Prüfungen werden von dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung abgenommen.

§ 7 Lehr- und Prüfungssprachen

- (1) Lehrveranstaltungen können auch in anderen als der deutschen Sprache abgehalten werden. Näheres kann in den Fachspezifischen Bestimmungen (Anlage B) geregelt werden.
- (2) Nach Maßgabe der Fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen B und C) sind Studien- und Prüfungsleistungen in anderen als der deutschen Sprache zu erbringen bzw. können in anderen als der deutschen Sprache erbracht werden.

§ 8 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen (Einzelnoten) werden von den jeweiligen Prüferinnen/Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung ;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt ;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht ;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt ;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.
- (2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen sind Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der Notenziffer um 0,3 zulässig. Dabei sind die Noten 0,7; 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen, sofern die fachspezifischen Regelungen nichts anderes vorsehen.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehr als einem Prüfer/einer Prüferin bewertet, ergibt sich die Prüfungsnote aus dem ungerundeten arithmetischen Mittel der von den Prüfern/Prüferinnen gem. Abs. 1 und 2 erteilten Einzelnoten. Bei der Berechnung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 9 Wiederholung der Prüfungen, Nichtbestehen der Gesamtprüfung, Freiversuch

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Bei einzelnen Teilprüfungsleistungen gem. § 14 Abs. 3 kann hiervon abgewichen werden. Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden. Absatz 8 bleibt unberührt.
- (2) Die Wiederholungsprüfung ist zum nächstmöglichen Prüfungstermin, jedoch spätestens in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester abzulegen; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Zwischen Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der Erstprüfung und der Wiederholungsprüfung müssen mindestens vier Wochen liegen.
- (3) Eine zweite Wiederholung derselben studienbegleitenden Prüfungsleistung ist nur möglich, wenn die fachspezifischen Regelungen dies vorsehen, und nur unter den dort genannten Voraussetzungen zulässig.
- (4) Eine Master-Arbeit, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung, mit einem neuen Thema, muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die/der Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn der/die Kandidat/in bei der Anfertigung seiner/ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Eine Abschlussklausur, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die Wiederholungsprüfung ist spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des folgenden Semesters abzulegen; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (6) Eine mündliche Abschlussprüfung, die mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet worden ist, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bestandskraft des Prüfungsbescheides eingereicht werden; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Die Wiederholungsprüfung ist spätestens im folgenden Semester abzulegen; bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, der/die Studierende hat das Versäumnis nicht zu vertreten.
- (7) Die gesamte Master-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine oder mehrere studienbegleitende Prüfungsleistungen oder die Master-Arbeit oder die mündliche Abschlussprüfung oder die Abschlussklausur endgültig nicht bestanden sind.

- (8) Werden die Master-Arbeit, die Abschlussklausur sowie die mündliche Abschlussprüfung nach ununterbrochenem Fachstudium innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt, so werden im Fall des Nicht-Bestehens dieser nicht studienbegleitenden Prüfungsteile die entsprechenden Prüfungen nicht als Prüfungsversuch gewertet (Freiversuch).

Nicht als Unterbrechung gelten Zeiten eines entsprechenden Fachstudiums an einer ausländischen vergleichbaren Hochschule bis zu drei Semestern, Zeiten einer Tätigkeit in der studentischen Selbstverwaltung nach § 34 Abs. 4 LHG bis zu zwei Semestern sowie Zeiten, in denen der/die Studierende aus zwingenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am Studium gehindert und deshalb beurlaubt ist; diese Zeiten werden, soweit es den Freiversuch betrifft, nicht auf die Regelstudienzeit nach Satz 1 angerechnet.

Unter den Voraussetzungen von Satz 1 abgelegte und bestandene Prüfungen können zur Notenverbesserung spätestens bis zum Prüfungstermin des nächsten Semesters einmal wiederholt werden; dabei zählt das bessere Ergebnis.

§ 10 Vergabe von ECTS-Credits

ECTS-Credits werden nur vergeben, wenn die jeweilige Studien- oder Prüfungsleistung erfolgreich erbracht wurde. Allein für die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung werden keine Credits vergeben.

§ 11 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Master-Studiengängen und/oder in anderen Studiengängen einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland oder im Ausland werden (unter Anrechnung der an der Universität Konstanz für die betreffende Leistung nach dieser Prüfungsordnung zu vergebenden ECTS-Credits) auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen den Anforderungen des jeweiligen Master-Studiengangs an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen. Bei der Anrechnung sind die Prüfungsfristen der vorliegenden Prüfungsordnung zu beachten.
- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien in staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien und Fachhochschulen gilt Absatz 1 entsprechend.
- (4) Die Anerkennung als Master-Arbeit oder als mündliche Master-Abschlussprüfung sind nicht möglich.

- (5) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in den §§ 8 und 18 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (6) Der/Die Studierende hat mit dem Antrag die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1, 2 oder 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung; Absatz 4 bleibt unberührt.
- (7) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 6 trifft der gem. § 5 Abs. 2 zuständige Prüfungsausschuss oder eine von ihm bestellte Person im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertretern/ Fachvertreterinnen.

§ 11a Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen

- (1) Außerhalb des Hochschulsystems erbrachte Leistungen werden als Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, wenn
 - die dabei erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind,
 - zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind und
 - die Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, über ein Qualitätssicherungssystem verfügt.
- (2) Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Inhalten, Lernzielen und Anforderungen der entsprechenden Leistung im Studiengang an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen.
- (3) Ist die Gleichwertigkeit der außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen nicht feststellbar, kann eine Einstufungsprüfung angesetzt werden.
- (4) Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen gilt eine Obergrenze von insgesamt 12 ECTS-Credits.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung sowie über die Erforderlichkeit und Gestaltung einer Einstufungsprüfung trifft der Ständige Prüfungsausschuss oder eine von ihm bestellte Person.
- (6) Die Regelung über die Anerkennung findet erst dann Anwendung, wenn die Kriterien für die Anerkennung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Schutzfristen

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, wenn der/die Kandidat/in einen Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er/sie nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird, es sei denn, der/die Kandidat/in hat die Fristüberschreitung nicht zu vertreten.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem jeweils zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin bzw. eines von ihm/ihr allein zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes (unter Verwendung des entspr. Vordrucks des Prüfungsamtes) und in Zweifelsfällen ein Attest einer vom Prüfungsamt benannten Ärztin/eines vom Prüfungsamt benannten Arztes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht die Kandidatin/der Kandidat, das Ergebnis ihrer/seiner Prüfungsleistung durch Täuschung (z.B. Plagiat) oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. In wiederholten oder besonders schwerwiegenden Täuschungsfällen kann der zuständige Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von der Wiederholungsprüfung ausschließen mit der Folge des endgültigen Verlustes des Prüfungsanspruchs in dem betreffenden Studiengang.
- (4) Ein Kandidat/eine Kandidatin, der/die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem/der jeweiligen Prüfer/in oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten/die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der/die Kandidat/in kann innerhalb einer Frist von vier Wochen verlangen, dass Entscheidungen gemäß Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (6) Auf Antrag einer Kandidatin sind die Mutterschutzfristen, wie sie im jeweils gültigen Gesetz zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) festgelegt sind, entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung; die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet.
- (7) Gleichfalls sind die Fristen für die Elternzeit nach Maßgabe des jeweils gültigen Gesetzes über die Gewährung von Erziehungs- und Elternzeit (BErzGG) auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin/der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab sie/er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume sie/er die Elternzeit in Anspruch nehmen will. Der Prüfungsausschuss

hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einer Arbeitnehmerin/einem Arbeitnehmer einen Anspruch auf Elternzeit nach dem BErzGG auslösen würden, und teilt der Kandidatin/dem Kandidaten das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungsfristen unverzüglich mit. Die Bearbeitungsfrist der Master-Arbeit kann nicht durch die Elternzeit unterbrochen werden. Das gestellte Thema gilt als nicht vergeben. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin/der Kandidat ein neues Thema.

- (8) Studierende, die über Abs. 7 hinausgehend Familienpflichten wahrzunehmen haben, können ebenfalls die Verlängerung von Fristen nach dieser Prüfungsordnung beantragen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.
- (9) Auf Antrag können Tätigkeiten von Studierenden in der Selbstverwaltung der Universität oder des Studentenwerks bis zu zwei Semestern bei der Berechnung der Prüfungsfristen berücksichtigt werden.

II. Studienleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen

§ 13 Studienleistungen

- (1) Studienleistungen sind individuelle Leistungen, die von einer/einem Studierenden im Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Art, Zahl und Umfang der Studienleistungen sind so festzulegen, dass der für ihre Erbringung erforderliche Zeitaufwand den der jeweiligen Lehrveranstaltung zugeordneten ECTS-Credits entspricht. Die zu erbringenden Studienleistungen werden den Studierenden spätestens mit der Ankündigung der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- (2) Die erbrachten Studienleistungen sind von dem Leiter/der Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung zu bewerten, aber nicht notwendigerweise auch zu benoten.
- (3) Die fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen B und C) regeln, in welchen Lehrveranstaltungen Studienleistungen zu erbringen und welche Studienleistungen ggf. als Zulassungsvoraussetzung für die einzelnen Prüfungsleistungen nachzuweisen sind.
- (4) Entsprechend zu studienbegleitenden Prüfungsleistungen können auch Studienleistungen nach Maßgabe der § 14 Abs. 3 und 4, § 16 Abs. 3 bis 7 sowie § 17 Abs. 3 online erbracht werden.

§ 13a Regelmäßige Teilnahme als besondere Form der Studienleistung

- (1) In Seminaren, Tutorien und sonstigen dialogisch konzipierten Lehrveranstaltungen sowie in praktischen Lehrveranstaltungen wie z.B. sprachpraktischen oder sportpraktischen Veranstaltungen **kann** von der Leitung der Lehrveranstaltung als Voraussetzung für die Ablegung einer Prüfungs- bzw. Studienleistung und/oder für den Erwerb von Credits die regelmäßige Teilnahme an der Lehrveranstaltung verlangt werden. In diesem Fall ist zu Beginn der Lehrveranstaltung in schriftlicher oder elektronischer Form bekannt zu geben, dass

die regelmäßige Teilnahme als Zulassungsvoraussetzung für die studienbegleitenden Leistungen und/oder als Voraussetzung für den Erwerb von Credits in der Lehrveranstaltung gilt.

- (2) Von einer regelmäßigen Teilnahme ist auch dann auszugehen, wenn bei Lehrveranstaltungen höchstens ein Fünftel der Zeit bzw. der Termine versäumt wurde. Andernfalls wird die Zulassung zu Prüfungs- bzw. Studienleistungen in der Lehrveranstaltung versagt, unabhängig davon, ob das Fehlen von Studierenden zu vertreten ist. Es können in diesem Fall keine ECTS-Credits erworben werden. In begründeten Fällen¹ kann von diesen Regelungen zugunsten von Studierenden abgewichen werden; entsprechende Anträge sind über die Sekretärin oder den Sekretär des Ständigen Prüfungsausschusses an den zuständigen Ständigen Prüfungsausschuss zu stellen.

§ 14 Art der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Sinne dieser Prüfungsordnung sind:
1. Modulabschlussprüfungen, die in einer Prüfung jeweils alle Komponenten eines Moduls abprüfen,
 2. Modulprüfungen in einer Komponente eines Moduls,
 3. Modulteilprüfungen in mehreren Komponenten eines Moduls.
- (2) Die fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen B und C) legen die Art der zu erbringenden Prüfungsleistungen (mündlich und/oder schriftlich und/oder praktisch) fest. Im übrigen wird die genaue Art der zu erbringenden Prüfungsleistung zu Beginn der Lehrveranstaltung vom Leiter/von der Leiterin derselben bekanntgegeben.
- (3) Studienbegleitende Prüfungs-, Teilprüfungs- und Studienleistungen können gemäß §§ 32 a und 32b Landeshochschulgesetz (LHG) und nach den Maßgaben von § 16 Abs. 3 bis 7 und § 17 Abs. 3 auch online durchgeführt werden, soweit dies inhaltlich und technisch möglich ist und chancengleiche Prüfungsbedingungen gewährleistet bleiben. Zur Durchführung von Online-Prüfungen stellt die Universität Informations- und Kommunikationssysteme zur Verfügung, die den Grundsätzen der Datenschutzgrundverordnung entsprechen. Online-Prüfungen werden vergleichbar mit den entsprechenden Prüfungsformaten ohne Einsatz von elektronischen Systemen in einem Protokoll dokumentiert. Im Protokoll sind die Online-Durchführung sowie etwaige technische

¹ Fallgruppen, für die Ausnahmen in Betracht kommen, sind insbesondere: 1. Studierende mit attestierter chronischer oder länger andauernder Erkrankung, die nach der Prüfungsordnung einen Nachteilsausgleich beanspruchen können und denen es aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich ist, an allen Terminen der Lehrveranstaltung teilzunehmen; 2. Studierende Eltern aufgrund von Krankheit ihres Kindes und von Studierenden mit pflegebedürftigen Angehörigen, soweit geeignete Nachweise für eine notwendige Betreuung vorgelegt werden; 3. Studierende, die im laufenden Semester Mitglied eines Gremiums der Universität oder der Verfassten Studierendenschaft sind und aus diesem Grund einzelne Lehrveranstaltungstermine versäumen, soweit eine Bestätigung über die Teilnahme an der Gremiensitzung vorgelegt wird; 4. Studierende Spitzensportler*innen im Sinne der Kooperationsvereinbarungen der Universität als Partnerhochschule des Spitzensports aufgrund nachgewiesener verpflichtender Teilnahme an Wettkämpfen oder Trainingslagern; 5. Auslandsaufenthalte während des laufenden Semesters mit Nachweis; 6. Gründerinnen und Gründer mit entsprechendem Nachweis.

Störungen sowie ein Abbruch aufgrund dieser festzuhalten. Technische Störungen während der Prüfung sind von den Teilnehmenden unverzüglich zu melden.

- (4) Wird eine Prüfungsleistung nicht auf dem Campus unter Aufsicht erstellt, haben die Studierenden in bekanntgegebener Form zu versichern, dass sie die Leistung selbständig und ohne Hilfe Dritter oder nicht erlaubter Hilfsmittel erbringen bzw. erbracht haben.
- (5) Eine studienbegleitende Prüfungsleistung kann sich auch aus mehreren Teilleistungen zusammensetzen. In diesem Fall können neben einer Klausur oder einer Hausarbeit andere Prüfungsformen, wie z.B. Kurztests, Referate usw. durchgeführt werden. Der Leiter bzw. die Leiterin der Lehrveranstaltung gibt zu Beginn Anzahl und Art der Prüfungsleistungen und die Zusammensetzung der Gesamtnote für die Veranstaltung bekannt. Er bzw. sie legt ebenfalls die Bestehensmodalitäten sowie den Wiederholungsmodus zu Beginn fest.
- (6) Sind die für ein Modul erforderlichen Prüfungsleistungen erbracht, können in diesem Modul keine weiteren Prüfungen absolviert werden. Zusätzliche, freiwillige Leistungen können nur im Modul „Zusätzliche Leistungen“ angemeldet werden und gehen nach ihrem Bestehen nicht in die Gesamtnote ein; sie werden jedoch im Transcript of Records als zusätzliche Leistungen vermerkt. In Wahlpflichtveranstaltungen können abweichend von Satz 1 weitere Prüfungen absolviert werden. In diesem Fall gehen die jeweils besten Modulteilnoten in die Modulnote ein. In den Fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen B und C) kann eine abweichende Regelung festgelegt werden.
- (7) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch Vorlage eines ärztlichen Attestes glaubhaft, dass er/sie wegen länger andauernder oder ständiger gesundheitlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so gestattet ihm/ihr die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder Frist zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 15 Anmeldung und Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen

- (1) Zu den studienbegleitenden Prüfungs- und Studienleistungen muss sich der Kandidat/die Kandidatin anmelden. Die Termine für die Anmeldung zu den studienbegleitenden Prüfungen werden öffentlich unter Angabe einer Ausschlussfrist bekannt gegeben. Liegen die für die Prüfungsteilnahme notwendigen Voraussetzungen vor, so wird der Kandidat/die Kandidatin zu der studienbegleitenden Prüfung zugelassen.

Wird eine Prüfungs- oder Studienleistung ohne Anmeldung absolviert, so wird die Prüfung unabhängig vom Resultat als ungültig betrachtet und nicht als Versuch gewertet.

Diese Regelungen gelten nicht für Studienleistungen, sofern in der betreffenden Lehrveranstaltung auch eine Prüfungsleistung zu erbringen ist.

- (2) Liegen die für die Prüfungsteilnahme notwendigen Voraussetzungen vor, so wird der Kandidat/die Kandidatin zu der studienbegleitenden Prüfung zugelassen.
- (3) Zu den studienbegleitenden Prüfungen der Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. in seinem Kernfach im Master-Studiengang an der Universität Konstanz zugelassen und immatrikuliert ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch in diesem Master-Studiengang nicht verloren hat und
 3. ggf. das Vorliegen der fachlichen Zulassungsvoraussetzungen für die jeweilige studienbegleitende Prüfung gemäß den Fachspezifischen Bestimmungen (Anlage B) nachweist.
- (4) Bei der Anmeldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung ist der Nachweis gem. Abs. 3 Nr. 1 vorzulegen.
- (5) Über die Zulassung entscheidet der nach § 5 Abs. 2 zuständige Prüfungsausschuss. Er kann die Entscheidung dem/der Vorsitzenden übertragen. Falls der/die Studierende nicht zugelassen werden kann, wird ihm/ihr dies schriftlich mitgeteilt; die Ablehnung ist mit einer Begründung zu versehen.

Die Zulassung zu einer Prüfungs- oder Studienleistung darf nur versagt werden, wenn:

 1. die in Abs. 3 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen gem. Abs. 3 unvollständig und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind,
 3. der Kandidat/die Kandidatin im betreffenden Kernfach eine Master-Prüfung oder Diplomprüfung oder eine Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien endgültig nicht bestanden oder den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem solchen Prüfungsverfahren befindet.
 4. eine Teilnahmepflicht gemäß § 13a nicht erfüllt wurde.
- (6) Ist es dem/der Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 3 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf eine andere Art zu führen.

§ 16 Studienbegleitende mündliche und praktische Prüfungsleistungen

- (1) Als mündliche Prüfungsleistungen kommen mündliche Prüfungen, Referate und andere mündliche Prüfungsformen in Betracht. Mündliche und praktische Prüfungen werden als Gruppen- oder Einzelprüfung abgelegt. Die Dauer der Prüfung beträgt je Kandidat/in mindestens 10 Minuten, höchstens 40 Minuten. In den fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen B und C) können weitere Einzelheiten festgelegt werden. Im übrigen werden sie vom Leiter/von der Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekanntgegeben.

- (2) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis der Prüfung ist der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (3) Mündliche Prüfungen und Teilprüfungsleistungen können nach den Maßgaben von § 14 Abs. 3 und 4 online stattfinden, wenn eine Zustimmung sowohl der zu prüfenden Person als auch der prüfenden Personen vorliegt. Entsprechend ist auch möglich, dass nur einzelne Personen per Videokonferenz zu einer Präsenzprüfung zugeschaltet werden.
- (4) Die Durchführung einer mündlichen Prüfung, die eine Lehrveranstaltung oder ein Modul abschließt, als Videokonferenz erfolgt auf Antrag der oder des Studierenden, sofern ein wichtiger Ausnahmegrund hierfür vorliegt. Der Antrag ist in der von der Universität vorgegebenen Form und Frist beim zuständigen StPA zu stellen. Liegen die Voraussetzungen nach Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 nicht vor oder ist die zeitliche Verschiebung zur Ermöglichung einer Präsenzprüfung zumutbar, wird der Antrag vom StPA abgelehnt. Die Ablehnung oder Befürwortung des Antrags wird der oder dem Studierenden in der Regel mindestens eine Woche vor dem geplanten Prüfungstermin mitgeteilt. Im Fall der Befürwortung des Antrags werden der oder dem Studierenden die näheren Modalitäten zur Durchführung mindestens 24 Stunden vor dem Prüfungstermin bekanntgegeben.
- (5) Mündliche Teilprüfungsleistungen, z. B. der mündlich abzuhaltende Teil von Referaten oder Präsentationen oder andere lehrveranstaltungsbegleitende mündliche Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen können auf formlosen Antrag der oder des Studierenden an die beteiligte Lehrperson online als Videokonferenz erfolgen. Diese entscheidet, ob die Voraussetzungen von § 14 Abs. 3 erfüllt sind und sie dem Antrag stattgibt.
- (6) Im Wahlpflichtbereich oder im Wahlbereich können im hochschulrechtlich vorgesehenen Lehrplanungsverfahren Lehrveranstaltungen angeboten werden, deren Veranstaltungs- und Prüfungskonzeption auf der Online-Durchführung beruht, insbesondere dann wenn diese Form der Durchführung die Kompetenzorientierung von Lehre und Prüfung stärkt. In diesen Fällen wird die Freiwilligkeit der Teilnahme an einer mündlichen onlinegestützten Prüfungs- oder Studienleistung durch die Anmeldung der Studierenden zu dieser entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltung dokumentiert.
- (7) Vor Beginn der Prüfung muss die oder der Studierende auf Aufforderung der Prüfungsperson den Studierendenausweis oder einen amtlichen Lichtbildausweis in die Kamera halten; von allen Beteiligten wird vor Beginn der Prüfung bestätigt, dass eine ausreichende Bild- und Tonqualität vorliegt. Soweit der Personalausweis oder Pass verwendet wird, ist der oder dem Studierenden zu gestatten, nicht zur Identifizierung erforderliche Informationen abzudecken. Eine Aufzeichnung oder anderweitige Speicherung der Bild- und Tondateien einer Online-Prüfung ist unzulässig, soweit sie nicht zur Übertragung der Onlineprüfung oder Teilprüfungsleistung oder Studienleistung erforderlich ist. Hierauf werden die Teilnehmerinnen und Teilnehmer seitens der Prüfungs- oder Lehrperson spätestens zu Beginn der Prüfung hingewiesen.

§ 17 Studienbegleitende schriftliche Prüfungsleistungen und Online-Prüfungen in Textform

- (1) Als schriftliche Prüfungsleistungen kommen Klausuren, Hausarbeiten, Essays und andere schriftliche Prüfungsformen in Betracht. Von der Prüfungsperson kann festgelegt werden, dass sie offline in elektronischer Form erstellt und/oder elektronisch übermittelt werden müssen (z.B. Take-Home-Exams). Die Dauer der Klausuren soll in der Regel mindestens 60 und höchstens 240 Minuten betragen. Hausarbeiten haben in der Regel eine Bearbeitungszeit von 4 Wochen. Die Einzelheiten können in den fachspezifischen Bestimmungen (Anlagen B und C) geregelt werden. Im übrigen werden sie vom Leiter/von der Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung zu Beginn derselben bekanntgegeben.
- (2) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Arbeiten soll vier Wochen nicht überschreiten; § 22 Abs. 9 Satz 1 bleibt hiervon unberührt.
- (3) Von der Prüfungsperson kann nach den Maßgaben von § 14 Abs. 3 und 4 auch festgelegt werden, dass Prüfungen in Textform online erbracht werden müssen. Solche Online-Prüfungen werden entweder unter Präsenzaufsicht auf dem Campus oder, sofern für eine Prüfung keine Klausur oder andere Aufsichtsrbeit festgelegt ist, ohne Aufsicht von außerhalb des Campus durchgeführt. Off-Campus-Online-Prüfungen mit Videoaufsicht sind nicht zugelassen. Online-Prüfungen in Textform auf dem Campus finden mit von der Universität zur Verfügung gestellten Geräten oder mit eigenen Geräten der Studierenden statt. Wenn Studierende eigene Geräte für eine Online-Prüfung nutzen, werden sie über die technischen Mindestanforderungen an diese Geräte rechtzeitig informiert. Online-Prüfungen in Textform finden für alle Prüfungsteilnehmenden in derselben Form als Off-Campus-Online-Prüfungen ohne Aufsicht oder als On-Campus-Online-Prüfung mit Präsenzaufsicht statt, ggf. auch an verschiedenen Hochschulstandorten. Näheres kann in den Fachspezifischen Bestimmungen geregelt werden.

§ 18 Bildung der Modulnoten

- (1) Ist in einem Modul eine Modulabschlussprüfung oder eine Modulprüfung abzulegen, so bildet die Note der Modulabschlussprüfung bzw. die Note der Modulprüfung die Note für dieses Modul.
- (2) Sind in einem Modul Modulteilprüfungen abzulegen, so ist die ungewichtete gemittelte Note aller Modulteilprüfungsnoten die Note für dieses Modul, es sei denn, die Fachspezifischen Bestimmungen sehen gewichtete Mittel vor. Auch wenn in einem Modul oder Teilmodul mehr ECTS-Credits erbracht worden sind, wird bei der Berechnung der Modulnote und der Gesamtnote stets die in den Fachspezifischen Bestimmungen festgelegte Anzahl an ECTS-Credits zugrundegelegt und nicht die tatsächlich erworbenen Credits einer Lehrveranstaltung oder eines Moduls. Jede der einzelnen Modulteilprüfungen muss mindestens mit der Note "ausreichend (4,0)" bewertet sein. Bei der Berechnung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5:	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5:	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5:	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0:	ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0:	nicht ausreichend

- (3) Die Modulnoten der endnotenrelevanten Module sind mit ihrem numerischen Wert gemäß Abs. 2 Satz 4 Grundlage für die Berechnung der Gesamtnote der Master-Prüfung.

III. Master-Prüfung

§ 19 Zweck der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung zum Erwerb des Akademischen Grades "M.A." bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss im jeweiligen Kernfach.
- (2) Durch die Prüfung soll der Kandidat/die Kandidatin zeigen, dass er/sie vertiefte wissenschaftliche Fachkenntnisse aufweist und in der Lage ist, nach wissenschaftlichen Grundsätzen selbstständig zu arbeiten und wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

§ 20 Inhalt, Art und Umfang der Master-Prüfung

- (1) Die Master-Prüfung besteht aus
 1. den studienbegleitenden Prüfungsleistungen in Kernfach und ggf. im Ergänzungsbereich,
 2. einer Master-Arbeit im Kernfach,
 3. einer Abschlussklausur im Kernfach, sofern die betr. Fachspezifischen Bestimmungen (Anlage B) einen solchen Prüfungsteil vorsehen, und
 4. einer mündlichen Abschlussprüfung im Kernfach, sofern die betr. Fachspezifischen Bestimmungen (Anlage B) einen solchen Prüfungsteil vorsehen.
- (2) Die etwaigen fachspezifischen Zulassungsvoraussetzungen, Inhalt, Art und Umfang der Prüfungsleistungen sowie ggf. weitere erforderliche Studienleistungen ergeben sich für jedes Fach aus den Fachspezifischen Bestimmungen dieser Prüfungsordnung (Anlagen B und C). Studien- und Prüfungsleistungen, die schon Bestandteil einer abgeschlossenen Bachelor-Prüfung im betreffenden Fach waren, können für die Master-Prüfung nicht anerkannt werden.

§ 21 Fristen, Anmeldung und Zulassung zur Master-Arbeit, Abschlussklausur und mündlichen Abschlussprüfung der Master-Prüfung

- (1) Die Zulassung zur Master-Arbeit und zur Abschlussklausur soll im dritten Semester des Master-Studiums zu den bekannt gegebenen Anmeldeterminen beantragt werden. Auf Antrag teilt der Prüfungsausschuss dem Kandidaten/der Kandidatin ein Thema und die Gutachter/innen (Betreuer/in und Zweitgutachter/in) für die Masterarbeit bzw. die beiden Prüfer/innen für die Abschlussklausur zu.
- (2) Zur Master-Arbeit und zur Abschlussklausur kann nur zugelassen werden, wer
 1. an der Universität Konstanz in seinem Kernfach im Master-Studiengang zugelassen und immatrikuliert ist,
 2. seinen Prüfungsanspruch im Master-Studiengang nicht verloren hat,
 3. mindestens die Hälfte aller erforderlichen studienbegleitenden Prüfungsleistungen im Kernfach und im Ergänzungsbereich erbracht hat und die ggf. weiteren fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen erfüllt, und, soweit die fachspezifischen Bestimmungen dies vorsehen
 4. eine obligatorische berufspraktische Tätigkeit gem. § 4 Abs. 2 abgeleistet bzw. ein vorgeschriebenes Auslandssemester gem. § 3 Abs. 7 absolviert hat
- (3) Die Anmeldung, verbunden mit dem Antrag auf Zulassung, ist schriftlich über das Zentrale Prüfungsamt an den zuständigen Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. die Nachweise der in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen
 2. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat/die Kandidatin in seinem/ihrem Kernfach bereits eine Master-Prüfung, Diplomprüfung oder Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien nicht bestanden hat oder sich in einem solchen Prüfungsverfahren befindet.
- (4) Die Entscheidung über die Zulassung trifft der Prüfungsausschuss aufgrund der eingereichten Unterlagen.

Die Zulassung ist zu versagen, wenn

 1. die in Abs. 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind,
 2. die Unterlagen gem. Abs. 3 unvollständig und trotz Aufforderung nicht fristgemäß vervollständigt worden sind,
 3. der Kandidat/die Kandidatin in seinem/ihrem Kernfach eine Master-Prüfung oder Diplomprüfung oder Wissenschaftliche Prüfung für das Lehramt an Gymnasien endgültig nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch in diesem Studiengang an der Universität Konstanz oder an einer anderen wissenschaftlichen Hochschule verloren hat.
- (5) Die Anmeldung, verbunden mit dem Antrag auf Zulassung zur mündlichen Prüfung, ist rechtzeitig zu den bekanntgegebenen Anmeldeterminen über das

Zentrale Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss unter Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen nach Abs. 4 einzureichen.

- (6) Die Zulassung zur mündlichen Abschlussprüfung kann nur erfolgen, wenn spätestens 1 Woche vor dem Prüfungstermin alle erforderlichen studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen im Kernfach und im Ergänzungsbereich gemäß Anlagen B und C benotet (mit mindestens ausreichend (4,0)) und im DV-gestützten System (POS) verbucht sind, sowie die Master-Arbeit eingereicht und, sofern eine Abschlussklausur verlangt wird, diese benotet und verbucht ist. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.

§ 22 Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit, in der der/die Kandidat/in zeigen soll, dass er/sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Thema aus seinem/ihrem Kernfach nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.
- (2) Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern die jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen für das Kernfach (Anlage B) dies vorsehen und jeweils der individuelle Beitrag klar abgrenzbar, bewertbar und benotbar ist.
- (3) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist Gelegenheit zu geben, einen Vorschlag für das Thema und den Betreuer/die Betreuerin zu machen. Mit der Ausgabe des Themas übernimmt der/die gem. § 6 Abs. 1 bestellte Prüfer/in auch die Betreuung der Master-Arbeit.
- (4) Der Prüfungsausschuss entscheidet über den Themenvorschlag und die Prüfer/innen. Der Zeitpunkt der Ausgabe, das Thema und die bestellten Prüfer/innen werden dem Kandidaten/der Kandidatin vom Prüfungsausschuss mitgeteilt und sind aktenkundig zu machen. Die Frist für die Anfertigung der Arbeit beginnt mit der Ausgabe des Themas.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt vier Monate. Die fachspezifischen Bestimmungen können auch eine längere Bearbeitungszeit, jedoch maximal sechs Monate, vorsehen. Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um die Zeit der Verhinderung – jedoch höchstens um zwei Monate - verlängern. Der Antrag muss, abgesehen von begründeten Ausnahmefällen, spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss eingegangen sein und bedarf der Zustimmung des Betreuers/der Betreuerin der Arbeit. § 12 Abs. 2 gilt entsprechend. Dauert die Verhinderung länger, so kann der Kandidat/die Kandidatin das Thema zurückgeben. Das Thema gilt dann als nicht ausgegeben. In diesem Fall muss nach Beendigung der Verhinderung unverzüglich die Ausgabe eines neuen Themas beantragt werden.
- (6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten beiden Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist binnen vier Wochen zu stellen und auszugeben.
- (7) Die Arbeit ist fristgerecht in dreifacher Ausfertigung über das Zentrale Prüfungsamt beim Prüfungsausschuss einzureichen; davon verbleibt ein Exemplar

bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens beim Zentralen Prüfungsamt. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, es sei denn, der/die Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

- (8) Bei der Abgabe der Arbeit hat der Kandidat/die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er/sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die von ihm/ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat und dass diese noch nicht anderweitig als Abschlussarbeit einer Master-Prüfung eingereicht wurde. Er/Sie hat bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens die Materialien verfügbar zu halten, welche die eigenständige Abfassung der Arbeit belegen können.
- (9) Die Arbeit ist spätestens innerhalb von acht Wochen von zwei Prüfern / Prüferinnen gemäß § 6 Abs. 2 zu bewerten. Einer/eine der Prüfer/innen ist in der Regel der-/diejenige, der/die das Thema gestellt hat. Der/die zweite Prüfer/in wird im Benehmen mit dem/der Erstprüfer/in vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Gutachten; § 18 Abs. 2 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.
- (10) Die fachspezifischen Bestimmungen für das Kernfach (Anlage B) können festlegen, dass der Prüfungsausschuss einen dritten Prüfer/eine dritte Prüferin bestellt, wenn die Note eines Prüfers/einer Prüferin „ausreichend (4,0)“ oder besser, die des anderen „nicht ausreichend (5,0)“ lautet. Bewertet der dritte Prüfer/die dritte Prüferin die Arbeit mindestens mit „ausreichend (4,0)“, so ist die Abschlussarbeit bestanden. Die Note wird in diesem Fall auf „4,0“ festgelegt oder, falls das dritte Gutachten günstiger lautet, aus dem arithmetischen Mittel der Noten der drei Gutachten gebildet. § 18 Abs. 2 Satz 4 und 5 gelten entsprechend. Lautet die Note des dritten Prüfers/der dritten Prüferin „nicht ausreichend (5,0)“, so ist die Arbeit nicht bestanden.

§ 23 Abschlussklausur

- (1) Eine Abschlussklausur ist zu schreiben, sofern die Fachspezifischen Bestimmungen für das Kernfach (Anlage B) dies vorsehen. Die Fachspezifischen Bestimmungen regeln die Anforderungen für die Abschlussklausur. Der Termin der Abschlussklausur ist dem Kandidat/der Kandidatin bekanntzugeben.
- (2) Die Arbeit ist innerhalb von sechs Wochen von zwei Prüfern/Prüferinnen gemäß § 6 Abs. 2 zu bewerten.

§ 24 Mündliche Abschlussprüfung

- (1) Die Fachspezifischen Bestimmungen (Anlage B) regeln die Anforderungen für die mündliche Abschlussprüfung. Sie können festlegen, dass die mündliche Abschlussprüfung in einem Kolloquium über das Thema der Master-Arbeit besteht.
- (2) Die mündliche Prüfung ist von einem/einer Prüfer/in gemäß § 6 Abs. 2 in Gegenwart eines Beisitzers/einer Beisitzerin oder von mehreren Prüfern/Prüferinnen gemäß § 6 Abs. 2 abzunehmen. Beisitzer/innen müssen eine entsprechende Master-Prüfung in dem betreffenden Fach oder eine mindestens gleichwertige Prüfung abgelegt haben und Mitglied einer Universität sein. Im

Fall von mehreren Prüfern/Prüferinnen ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen. § 18 Abs. 2 Satz 4 und 5 gelten entsprechend.

- (3) Die Kandidaten/Kandidatinnen werden einzeln oder in Gruppen bis zu drei Kandidaten/Kandidatinnen geprüft. Der Termin der Prüfung und die Prüfer sind dem Kandidaten/der Kandidatin bekanntzugeben.
- (4) Die mündliche Prüfung dauert in der Regel eine Stunde. In den fachspezifischen Bestimmungen kann auch eine andere Dauer bestimmt werden.
- (5) Die wesentlichen Inhalte, Ablauf und Ergebnis der jeweiligen Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es wird von dem/der Prüfer/in und dem/der Beisitzer/in bzw. von den Prüfern/Prüferinnen unterzeichnet und ist Teil der Prüfungsakten.
- (6) Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird der Kandidatin/dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung von dem/der Prüfer/in bekannt gegeben.
- (7) Studierende des gleichen Studiengangs, die sich noch nicht zur gleichen Prüfung angemeldet haben, können nach Maßgabe der vorhandenen Plätze als Zuhörer an mündlichen Abschlussprüfungen teilnehmen. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin ist die Öffentlichkeit auszuschließen.
- (8) Die Durchführung der mündlichen Abschlussprüfung mittels elektronischer Kommunikationssysteme online als Videokonferenz richtet sich nach § 14 Abs. 3 und 4 sowie nach § 16 Abs. 3, 4 und 7.

§ 25 Bewertung der Master-Prüfung, Bildung der Noten

- (1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen mit mindestens "ausreichend (4,0)" bewertet worden sind.
- (2) Die Bildung der Gesamtnote unter Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile ist in den fachspezifischen Bestimmungen für das jeweilige Kernfach (Anlage B) geregelt.

§ 26 Zeugnis und Urkunde

- (1) Aufgrund der bestandenen Masterprüfung und nach Verbuchung aller für ihr Bestehen relevanten Leistungen erhalten Studierende über die Gesamtnote in ihrem Studiengang sowie die Endnoten im Kernfach und gegebenenfalls im Ergänzungsbereich ein Zeugnis. Es enthält zudem die Note und das Thema der Masterarbeit.
- (2) Haben Studierende eine Gesamtnote bis 1,3 erreicht, so wird im Zeugnis zusätzlich das Prädikat „mit Auszeichnung“ verliehen.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird den Studierenden eine Urkunde ausgehändigt, in der die Verleihung des akademischen Mastergrades beurkundet und das studierte Fach angegeben werden.

- (4) Zeugnis und Urkunde werden von der oder dem Vorsitzenden des Ständigen Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Konstanz versehen. Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem laut dem Antrag auf Zeugnisausstellung die letzte Prüfungs- oder Studienleistung erbracht wurde.
- (5) Als weitere Bestandteile des Zeugnisses werden ein Diploma Supplement nach dem European Diploma Supplement Model und ein Transcript of Records ausgestellt. Das Transcript of Records enthält die absolvierten Module und ihre Komponenten, die Modulnoten, die in den Modulen sowie insgesamt erworbenen ECTS-Credits sowie die Noten der erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen; unbenotete Module und Leistungen werden mit dem Vermerk der erfolgreichen Teilnahme versehen. Prüfungs- und Studienleistungen, die nicht in die Masterprüfung eingehen, werden im Transcript of Records als „Sonstige Leistungen“ vermerkt.
- (6) Zusätzlich wird ein Transcript of Records nach Abs. 5 ohne Nennung der Noten der einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen ausgestellt.
- (7) Auf Antrag der oder des Studierenden kann die bis zum Abschluss des Studiengangs benötigte Fachstudiendauer in das Transcript of Records aufgenommen werden.
- (8) Alle in den Absätzen 1, 3, 5 und 6 genannten Unterlagen werden in deutscher und – soweit möglich - in englischer Sprache ausgestellt.
- (9) In den fachspezifischen Regelungen kann vorgesehen werden, dass in Zeugnis und Urkunde ein Studienschwerpunkt angegeben wird.
- (10) In den fachspezifischen Regelungen kann die englische Bezeichnung des studierten Fachs festgelegt werden.

§ 27 aufgehoben

§ 28 Bescheinigung bei Nichtbestehen der Gesamtprüfung,

- (1) Kandidaten/Kandidatinnen, die ihre Master-Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (2) Hat der/die Kandidat/in die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm/ihr auf Antrag eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die bestanden Prüfungen und ggf. Studienleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.

IV. Schlussbestimmungen

§ 29 Ungültigkeit

- (1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der/die Kandidat/in getäuscht hat, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend (5,0)" und die Master-Prüfung vom Prüfungsausschuss für "nicht bestanden" erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der/die Kandidat/in darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der/die Kandidat/in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Prüfungsleistung für "nicht ausreichend (5,0)" und die Master-Prüfung vom Prüfungsausschuss für nicht bestanden erklärt werden.
- (3) Dem Kandidaten/der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist zu entziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Master-Prüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde.
- (5) Die Aberkennung des akademischen Grades richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 30 Rechtsmittel

Der/die Kandidat/in kann gegen die Entscheidungen im Prüfungsverfahren, die einen Verwaltungsakt darstellen, Widerspruch erheben (§§ 68 ff. VwGO). Den Widerspruchsbescheid erlässt der Prorektor bzw. die Prorektorin für Lehre der Universität Konstanz auf Vorschlag des Zentralen Prüfungsausschusses, der hierzu den jeweils zuständigen Prüfungsausschuss zu hören hat.

§ 31 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Zeugnisses wird Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die Abschlussarbeit und die darauf bezogenen Gutachten sowie im Fall einer mündlichen Abschlussprüfung in das Prüfungsprotokoll gewährt.
- (2) In studienbegleitende Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertungen sowie in Prüfungsprotokolle zu studienbegleitenden mündlichen Prüfungen kann zu den vom Fachbereich angebotenen Einsichtsterminen sowie nach Absprache mit der Prüfungsperson innerhalb von zwei Jahren, beginnend mit dem Ablauf des Semesters, in dem die Leistung erbracht wurde, Einsicht genommen werden.

§ 32 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung mit den Anlagen A und B und C tritt zum 1. April 2003 in Kraft.
- (2) Die Änderung vom 27. Juli 2007 tritt zum 1. Oktober 2007 in Kraft. Sie gilt nicht für Studierende, die zu diesem Zeitpunkt bereits für alle Teile der Abschlussprüfung zugelassen sind.
- (3) Die Änderungen vom 6. August 2010 und vom 25. Mai 2011 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.
- (4) Die Änderungen vom 5. September 2012 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.
- (5) Die Änderungen vom 6. August 2013 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.
- (6) Die Änderungen vom 30. September 2015 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.
- (7) Die Änderungen vom 14. Juli 2023 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Anlage A: Kernfächer im Master-Studiengang

Anmerkung:

Diese Prüfungsordnung wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 22/2003 vom 15. September 2003 veröffentlicht.

Die 1. Änderung dieser Prüfungsordnung vom 16. Juli 2007 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 59/2007 veröffentlicht.

Die 2. Änderung dieser Prüfungsordnung vom 27. Juli 2007 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 60/2007 veröffentlicht.

Die 3. Änderung dieser Prüfungsordnung vom 6. August 2010 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 39/2010 veröffentlicht.

Die 4. Änderung dieser Prüfungsordnung vom 25. Mai 2011 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 45/2011 veröffentlicht.

Die 5. Änderung dieser Prüfungsordnung vom 8. Februar 2012 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 4/2012 veröffentlicht.

Die 6. Änderung dieser Prüfungsordnung vom 5. September 2012 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 32/2012 veröffentlicht.

Die 7. Änderung dieser Prüfungsordnung vom 12. September 2012 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 35/2012 veröffentlicht.

Die 8. Änderung dieser Prüfungsordnung vom 6. August 2013 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 75/2013 veröffentlicht.

Die 9. Änderung dieser Prüfungsordnung vom 30. September 2015 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 71/2015 veröffentlicht.

Die Berichtigung dieser Prüfungsordnung vom 26. Juli 2018 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 33/2018 veröffentlicht.

Die 10. Änderung dieser Prüfungsordnung vom 28. November 2019 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 51/2019 veröffentlicht.

Die 11. Änderung dieser Prüfungsordnung vom 28. Juli 2022 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 51/2022 veröffentlicht.

Die 12. Änderung dieser Prüfungsordnung vom 28. Februar 2023 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 16/2023 veröffentlicht.

Die 13. Änderung dieser Prüfungsordnung vom 14. Juli 2023 wurde in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz Nr. 56/2023 veröffentlicht.

Anlage A: Kernfächer im Master-Studiengang

ETHNOLOGIE UND SOZIOLOGIE

GESCHICHTSWISSENSCHAFT

Globale Europastudien

LINGUISTIK (LINGUISTICS)

LITERATURWISSENSCHAFT
(Konstanzer Masterschule Literaturwissenschaft)

LITERATUR-KUNST-MEDIEN

MEDITERRANEAN HISTORY

MULTILINGUALISM (MEHRSPRACHIGKEIT)

OSTEUROPA: GESCHICHTE – MEDIEN

PHILOSOPHIE

SOCIOLOGY OF INEQUALITY

SOZIOLOGIE

SPEECH AND LANGUAGE PROCESSING